

Merkblatt

Schülerfahrkostenerstattung

I. Allgemeines

Die Übernahme von Schülerfahrkosten ist antragsabhängig!

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch. Wenn die Übernahme von Schülerfahrkosten in Frage kommt, füllen Sie bitte den beiliegenden Antrag aus. Bewilligungszeitraum ist das Schuljahr.

Schülerfahrkosten können in der Regel **bis höchstens 100 Euro monatlich** übernommen werden.

Abgabe des Antrages

Der Antrag ist **innerhalb von 4 Wochen nach Schulanmeldung** bei der Stadt Rheine, Schulverwaltung, Klosterstr. 14, 48431 Rheine, per Post, über den Hausbriefkasten im Rathaus, über das Schulsekretariat oder per Mail an schuelerfahrkosten@rheine.de einzureichen. Bei verspätet eingehenden Anträgen können Fahrkarten ggf. nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Wird ein Antrag erst im Laufe des Schuljahres gestellt, ist er ausgefüllt und unterschrieben umgehend einzureichen.

Mitteilungspflicht

Die Schulverwaltung der Stadt Rheine muss **sofort informiert** werden, wenn

- die besuchte Schule vorzeitig verlassen wird
- es eine Adressänderung gibt.

Beim Abgang von der Schule ist die Fahrkarte **unverzüglich** beim Schulträger oder an der Schule abzugeben, bei einer Adressänderung / einem Schulwechsel wird der Anspruch erneut geprüft.

Erfährt der Schulträger erst zu einem späteren Zeitpunkt von der Veränderung, werden dem Antragsteller angefallene Kosten in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Pkw-, Mofa- oder Fahrraderstattungen.

Wer entscheidet über den Antrag und beantwortet Fragen?

Über den Antrag auf Schülerfahrkosten entscheidet die Stadt Rheine als Schulträger.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Angerhausen Tel.: 05971 939 285 oder Frau Wilmes Tel.: 05971 939 168.

II. Personenkreis

Anspruchsberechtigt (**bis 100 € mtl.**) sind Schülerinnen und Schüler (SuS), die eine der nachstehenden öffentlichen Schulen, die in Trägerschaft der Stadt Rheine sind, besuchen:

Grundschule – Sekundarschule – Realschule – Gymnasium – Gesamtschule – Klinikschule im Mathias Spital

Anspruchsberechtigt (**ohne Höchstgrenze**) sind

- SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- schwerbehinderte SuS im Sinne des Schwerbehindertengesetzes

III. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

1. Entfernungsgrenzen

Die Übernahme von Fahrkosten ist nur möglich, wenn der **fußläufige** Schulweg in der **einfachen, kürzesten** Entfernung für SuS

- | | |
|--|-----------------|
| ➤ der Primarstufe
Grundschule | mehr als 2 km |
| ➤ der Sekundarstufe I
Sekundarschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium
(bis Jahrgangsstufe 10) | mehr als 3,5 km |
| ➤ der Sekundarstufe II
Gesamtschule, Gymnasium (ab Jahrgangsstufe 11) | mehr als 5 km |

beträgt.

2. Nächstgelegene Schule

Maßgebend für die Übernahme der Schülerfahrkosten ist weiter, dass die der Wohnung nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulform (z.B. Grundschule, Sekundarschule, Gymnasium) besucht wird.

Nächstgelegene Schule ist die Schule

- a) der **gewählten Schulform mit der kürzesten Fußwegstrecke von der Wohnung zur Schule** oder die mit dem **geringsten Aufwand an Kosten und zumutbaren Aufwand an Zeit** erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen,

- b) die von den Erziehungsberechtigten als Bekenntnisschule gewählte Grundschule,
- c) die wegen eines bilingualen Zweiges besucht wird (bitte Nachweis beifügen),
- d) die dem SuS durch den Kreis Steinfurt/der Schulaufsichtsbehörde zugewiesen wurde (bitte Nachweis beifügen).

Das unterschiedliche Angebot an **Fremdsprachen** ist für die Frage der nächstgelegenen Schule **ohne Bedeutung**.

Befindet sich ein SuS während eines **Wohnungswechsels in einer der unten aufgeführten „Abschlussklassen“**, findet die Voraussetzung der **nächstgelegenen Schule** keine Anwendung.

Primarstufe:	Jahrgangsstufe 4, 1. Halbjahr	Grundschule
Sekundarstufe I:	Jahrgangsstufe 5 + 6	Realschule, Gymnasium (Erprobungsstufe)
	Jahrgangsstufe 9	Sekundarschule
	Jahrgangsstufe 10	Realschule, Sekundarschule, Gesamtschule, Gymnasium
Sekundarstufe II:	Jahrgangsstufe 11, 12, 13	Gesamtschule, Gymnasium

3. Wirtschaftlichste Beförderung

Als Schülerfahrkosten können nur Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung anerkannt werden. Die **Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel** ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung und **hat grundsätzlich** vor allen anderen Beförderungsarten (Mofa, Moped, Pkw) **Vorrang**.

Die Benutzung von Fahrrad, Mofa, Moped, Pkw von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ist in der Regel nur notwendig und kostenübernahmefähig, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Haltestelle für SuS der Primarstufe mehr als 1 km und für SuS der übrigen Klassen mehr als 2 km beträgt.

Sollen Kosten von der Wohnung zur Haltestelle geltend gemacht werden, muss die Entfernung ebenfalls angegeben werden.

Grundsätzlich erfolgt die Beförderung durch den öffentlichen Nahverkehr (Bus und Bahn). Hierfür stellt die Stadt Rheine entsprechende Fahrausweise zur Verfügung.

Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder die Benutzung nicht zumutbar, können auch Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen in Höhe der festgelegten Kilometerpauschalen (Fahrrad 0,03 €/km; Mofa/Moped 0,05 €/km; Pkw 0,13 €/km) übernommen werden.

IV. Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

Unabhängig von der Länge des Schulweges können Fahrkosten aus **gesundheitlichen Gründen** oder wegen einer **geistigen oder körperlichen Behinderung** übernommen werden. Die Erforderlichkeit ist nachzuweisen.

V. Besondere Gefährlichkeit des Schulweges

Des Weiteren kann unabhängig von der Länge des Schulweges ein Anspruch bestehen, wenn der Schulweg **besonders** gefährlich ist. Dies trifft insbesondere zu, wenn er

- a) **überwiegend** entlang einer verkehrsreichen Straße **ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt** oder
- b) eine **verkehrsreiche Straße** ohne besondere Sicherung für Fußgänger **überquert** werden muss.

Gefahrenmomente sind ausschließlich auf **Fußgänger** zu beziehen.

VI. Fahrradpauschale (= Verzicht auf Monatsticket)

Seit 2017 gibt es bei der Stadt Rheine das Projekt „Geld statt Busfahrkarte“. Durch den Verzicht auf die Ausstellung des SchulwegMonatsTickets kann **je nach Anspruch** auf eine Jahres- oder Winterfahrkarte (Okt. – Mrz) ein Pauschalbetrag beantragt werden.

Jahreskarte	200 €
Winterfahrkarte	120 €

Über einen möglichen Anspruch entscheidet die Stadt Rheine als Schulträger.

VII. Rechtsgrundlage

Die Erstattung von Schülerfahrkosten wird im Land Nordrhein-Westfalen geregelt durch § 97 Schulgesetz (SchulG) in der Fassung vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV.NRW.2022 S. 250) in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 16. April 2005, zuletzt geändert durch VO vom 22. Juni 2021 (SGV.NRW.223) und den Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der SchfkVO (VVzSchfkVO) mit Runderlass (RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 23.05.2005 (ABI. NRW. S. 191), zuletzt geändert durch RdErl. v.11.11.2020 (ABI. NRW. 12/20)